

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00896 vom 23. Juli 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00896

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00896 du 23 juillet 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00896 del 23 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

. Februar 2002 eine ganze Invalidenrente zu (Urk. 7 /25) .

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

E. 1.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertels rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.3

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar , wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 1. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Verfügung verzichtbar, wenn bei einer von Amtes wegen durchgeführten Revision keine leistungsbeeinflussende Änderung

der Verhältnisse festgestellt wurde (Art. 74 ter

lit . f der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV) und die bisherige Invalidenrente daher weiter ausgerichtet wird. Wird auf entsprechende Mitteilung hin keine Verfügung verlangt (Art. 74 quater IVV), ist jene in Bezug auf den Ver gleichs zeitpunkt einer (ordentlichen) rechtskräftigen Verfügung gleichzustellen (Urteile des Bundesgerichts 9C_771/2009 vom 10. September 2010 E. 2.2 und 9C_586/2010 vom 15. Oktober 2010 E. 2.2 mit Hin weisen). 2.

In der angefochtenen Verfügung zog die Beschwerdegegnerin in Betracht, gestützt auf das von ihr eingeholte rheumatologisch-psychiatrische Gutachten sei davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers erheblich verbessert habe. Vor allem im psychischen Bereich seien keine Diag nosen und Befunde mehr vorhanden, die eine Erwerbstätigkeit einschränkten. Aus somatischer Sicht bestehe auch keine zeitliche Einschränkung. Eine leichte angepasste Tätigkeit in Wechselbelastung , ohne Heben, Tragen und Transpor tieren von Lasten über 10 kg, ohne Verharren in Zwangshaltungen, ohne dau er hafte Armvorhaltebelastungen und Überkopfarbeiten sei vollzeitlich zumut bar.

Die Beschwerdegegnerin führte einen Einkommensvergleich durch und ermit telt e einen Invaliditätsgrad von 22 %, der keinen Rentenanspruch

zu begründen vermöge (Urk. 2).

Demgegenüber lässt der Beschwerdeführer geltend machen, sein Gesundheitszu stand sei unverändert , er habe sich jedenfalls nicht verbessert (Urk. 1 S. 5 und 14 S. 5). 3.

E. 3

V on Amtes wegen leitete die IV-Stelle im Oktober 2004 eine Rentenüberprüfung ein , worauf der Versicherte eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geltend machte (Urk.

E. 3.1

Die letzte Rentenüberprüfung wurde mit der schriftlichen Mitteilung vom 22.

Februar 2008 abgeschlossen, mit welcher keine rentenrelevanten Änderun gen und dementsprechend weiterhin ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente festgestellt wurden (Urk. 7 /40). Sie stütze sich in medizinischer Hinsicht auf den Bericht von Dr. A.____ vom 7. Februar 2008 (vgl. das Feststellungsblatt für den Beschluss vom 2 2. Februar 2008; Urk. 7 /39).

Dr. A.____ hielt darin fest , dass sich hinsichtlich der gestellten Diagnosen keine Änderungen ergeben hät ten .

Überdies

beurteilte sie den Beschwerdeführer als für keine Tätigkeit mehr einsetzbar (Urk. 7 / 37 / 3 und 7 / 37 /4). Die s genügt, um die Mitteilung vom 22. Februar 200

E. 7

/100). Einer Beschwerde gegen die Verfügung entzog sie die aufschiebende Wirkung (Urk. 2 S. 2). 2.

Gegen die Verfügung vom 1 8. Juli 2014 liess der Versicherte mit Eingabe vom 1 1. September 2014 (Urk. 1) Beschwerde erheben mit dem Antrag, die ange fochtene

Verfügung sei aufzuheben und dem Beschwerdeführer sei weiterhin eine Invalidenrente auszurichten; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin. Ferner wurde um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels er sucht (Urk. 1 S. 2). Die IV-Stelle schloss am 9. Oktober 2014 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Verfügung vom 23. Oktober 2014 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Frist zur Einreichung einer Replik angesetzt (Urk.

10). Die Replik wurde am 12. Januar 2015 erstattet mit dem neuen Eventualantrag, es sei ein gerichtliches Gutachten anzuordnen und hernach über den Anspruch auf die weitere Ausrichtung der bisherigen Invalidenrente zu entscheiden (Urk. 14 S. 2). Überdies wurde ein Arztbericht vom 31. Dezember 2014 eingereicht (Urk. 15). Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf das Einreichen einer Duplik (Urk. 17), wovon der Gegenpartei mit Schreiben vom 23. Januar 2015 Kenntnis gegeben wurde (Urk. 18) .

Auf die einzelnen Ausführungen in den Rechtsschriften und die

im Beschwerdeverfahren

neu eingereichte

medizinische Unterlage

(Urk. 15) wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

E. 8

wegen der Anpassungsstörung mit längerer depressiver Reaktion attestierten Arbeitsunfähigkeit)

ausgewiesen ist . Der konkrete Umfang wird unter Umständen noch zu quantifizieren sein , nachdem die offenen Fragen bezüglich

der ursprünglich diagnostizierten somatoformen Schmerzstörung

beantwortet sind . Das von der Beschwerdegegnerin eingeholte Gutachten ist somit ergänzungsbedürftig. 5.5

Zum im Beschwerdeverfahren neu eingereichten Bericht des Zentrums J. ___ vom 31. Dezember 2014 (Urk. 15) bleibt zu bemerken, dass er nach dem Erlass der angefochtenen Verfügung vom 18. Juli 2014 verfasst

wurde . Es wird darin zwar neu eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige bis schwere depressive Episode (ICD-10: F33.1/2) diagnostiziert. Eine bis zum 18. April 2014 eingetretene relevante Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes geht daraus jedoch nicht hervor , zumal sich der Bericht nicht zum Datum der Untersuchung äussert , welche zur erwähnten neuen Diagnose führte . Der Beschwerdeführer vermag folglich nichts zu seinen Gunsten aus diesem Dokument abzuleiten. Ebenso wenig kann dieses zur Klärung der noch offenen Fragen dienen. 5 . 6

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die angefochtene Verfügung vom 31. Dezember 2014 aufzuheben und die Sache zur Durchführung der notwendigen ergänzenden Abklärungen und zu neuer Entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist (§ 26 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer ; BGE 137 V 210 E.

4.4.1.4) . In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. 6. 6.1

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- festzusetzen. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen der beschwerdeführenden Partei (BGE 137 V 57 E. 2.1 mit Hinweisen). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 6. 2

Überdies hat der obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf den Ersatz der Parteikosten (§ 34 Abs. 1 GSVGer). Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Vorliegend erscheint eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen, wobei zu bemerken ist, dass für Bemühungen ab dem 1. Januar 2015 ein Stundenansatz von Fr. 185.-- und für diejenigen davor ein solcher von Fr. 170.-- zu veranschlagen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügung vom 18. Juli 2014 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers ab September 2014 neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsdienst Integration Handicap - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gohl Zschokke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.